

1. Große Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Hamborn Marxloh 1958 e.V.



Vereinssatzung in der Fassung vom 15.Juni 2023

Übersicht

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Beitrag

§ 8 Vereinsorgane

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Korporationen

§ 12 Geschäftsordnung

§ 13 Kassenprüfung

§ 14 Ehrenrat

§ 15 Satzungsänderungen

§ 16 Auflösung

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt den Namen

„ 1.Große Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Hamborn-Marxloh 1958 e.V.“

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Duisburg-Hamborn. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1 Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, im Sinne der Heimatpflege den Karneval des Duisburger und Niederrheinischen Brauchtums zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

2.2 Durchführung öffentlicher, karnevalistischer Veranstaltungen sowie Beteiligung an solchen Veranstaltungen.

2.3 Förderung der Kinder- und Jugendpflege

2.3a Förderung des (karnevalistischen)Tanzsportes. Der Verein erkennt die DOSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Durch die Förderung des karnevalistischen Brauchtums verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlichen Helfern des Vereins kann jedoch gemäß §3 Abs.26a EstG in seiner jeweiligen Fassung eine Ehrenamtszuschale höchstens in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe gezahlt werden, soweit es die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale und den Empfänger beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zahlungen bedürfen der Genehmigung der auf den Vorstandsbeschluss folgenden nächsten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung. Wird diese Genehmigung verweigert, sind geleistete Ehrenamtszuschalen in der jeweils gewährten Höhe vom Empfänger dem Verein zu erstatten.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.7 Die Gesellschaft kann korporativ in jede Vereinigung als Mitglied eintreten, die die gleichen Ziele verfolgt und der Heimatpflege dient.

2.8 Die Gesellschaft enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

1.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche, unbescholtene Personen sofern sie die Ziele der Gesellschaft fördern wollen.

1.2 Ehrenmitglieder sind: Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende, Ehrensensoren und sonstige.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

*1. Die Ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand, welcher eine Satzung beigefügt ist. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu deren Anerkennung. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft, welches keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber*in die Berufung an den geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet dann endgültig*

2.a Zu Ehrensensoren können Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Freunde und Gönner der Gesellschaft ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

2.b Personen, die sich einer besonderen Ehrung wert erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.c Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden können nur solche Personen ernannt werden, die ein solches Amt zuvor aktiv bekleideten

3. Ernennungen zu Ehrensensoren und Ehrenmitgliedern sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden erfolgen mit Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand.

4. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

1.1. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat Antrags- und Stimmrecht.

1.2. Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen (z.B. Stammtisch) und Veranstaltungen der Gesellschaft

1.3. Die Berechtigung zu Ziffer 1.2 schließt die Erhebung eines Kostenbeitrages nicht aus.

2. Pflichten

- 2.1 Die Satzung und Anordnung der Gesellschaft zu beachten und einzuhalten.
- 2.2. Die Beitragsleistung ist der Gesellschaft gegenüber pünktlich zu erfüllen.
- 2.3. Alle Handlungen zu vermeiden, die dem Ansehen des Karnevals oder Besonderen den Interessen der Gesellschaft abträglich sein können.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch den Tod.
 - 1.2 die schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum Ende des Kalenderjahres zum Ende des Geschäftsjahres.
 - 1.3 durch Ausschluss, welcher schriftlich zu dokumentieren ist. Ein auszuschließendes Mitglied ist vom Vorstand schriftlich über den beabsichtigten Ausschluss und dessen Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. In jedem Fall des Ausscheidens sind die Beitragsrückstände einschließlich des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ansprüche an die Gesellschaft hat der / die Ausgeschiedene nicht.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt, (namentlich, wenn dasselbe beharrlich gegen die Satzung verstößt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, dass der Würde bzw. den Belangen der Gesellschaft widerspricht) oder den Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft nicht nachkommt.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Ausschlussklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand einzureichen. Dieser überträgt die Weiterbearbeitung dem Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.
5. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich
6. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird, sofern es einer Anpassung bedarf, vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftverfahren im April einen jeden Jahres durch den Schatzmeister eingezogen. Mitglieder, die eine Barzahlung vereinbart haben, müssen diese ebenfalls im April unaufgefordert an den Schatzmeister übergeben.
3. Beitragsrückständige Mitglieder können von Veranstaltungen und Zügen ausgeschlossen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im Auftrag des Vorstandes durch den Vorsitzenden einberufen und soll innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einladung hierzu ist wenigstens 8Tage vorher allen Mitgliedern unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu übersenden.
2. Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen erst auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung, in dringenden Fällen sind Ausnahmen zulässig.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Jahresbericht
 3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
 6. Anträge
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Vertreters
 9. Festsetzung des Jahresbeitrages
 10. Beschlussfassung über vom Vorstand bewilligte Ehrenamtszuschüsse gem. §2 Nr. 6 der Satzung
 11. Verschiedenes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zu einer Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen
5. Soweit im Rahmen dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlungen sind nach vorschriftsmäßiger Einberufung beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse von Versammlungen sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Präsidenten bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss von der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 zwei Präsidenten **(m/w/d)**
 - 1.2. Vorsitzender **(m/w/d)**
 - 1.3. Geschäftsführer **(m/w/d)**
 - 1.4. Schatzmeister **(m/w/d)**
 - 1.5. Schriftführer **(m/w/d)**
 - 1.6. bis zu zwei stellv. Geschäftsführern **(m/w/d)**
 - 1.7. stellv. Schatzmeister **(m/w/d)**
 - 1.8. stellv. Schriftführer **(m/w/d)**
 - 1.9. Redaktionsleiter Gesellschaftszeitung und Internet **(m/w/d)**
 - 1.10. Pressewart **(m/w/d)**
 - 1.11. Leiter der Korporationen **(m/w/d)**
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.1 - 1.5 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) führt die Geschäfte aufgrund der Satzung und der herbeigeführten Versammlungsbeschlüsse.
- 2a. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sollen die beiden Präsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer jedoch nur handeln, wenn der 1.Vorsitzende und der 1.Geschäftsführer verhindert sind.
3. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Die Präsidenten (Pkt. 1.1) und die übrigen Vorstandsmitglieder (Pkt.1.2- 1.11) werden im jährlichen Wechsel gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann eine weitere Funktion innerhalb des erweiterten Vorstands bekleiden. Jedoch ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands auf lediglich eine Person im Sinne des § 26 BGB nicht zulässig.
5. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bleibt der Restvorstand beschlussfähig. Der Vorsitzende hat das Amt oder die Ämter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat seinen Aufgabenbereich ordnungsgemäß an seinen Nachfolger zu übergeben, der ihm nach seinem Ausscheiden namhaft gemacht wird. Die Übergabe ist protokollarisch festzuhalten. Die Entlastung erfolgt in diesem Fall auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
6. Die anfallenden geschäftlichen Arbeiten werden sinngemäß auf die Vorstandsmitglieder verteilt. Der Verantwortungsbereich des einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Passus festgelegt.

7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf – jedoch mindestens 4-mal jährlich einberufen.
8. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und Nebenordnungen erlassen.

§ 11 Korporationen

1. Korporationen sind:
 - 1.1 Elferrat
 - 1.2. Offizierscorps
 - 1.3. Tanzgarde
 - 1.4 Kindergarde
 - 1.5 Musikcorps
2. Die Korporationen 1.1, 1.2, und 1.5 schlagen aus ihrer Mitte der Jahreshauptversammlung jeweils einen Leiter zur Wahl vor. Die Leiter der Korporationen 1.3 und 1.4 werden vom Vorstand der Jahreshauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
3. Die Korporationen sind verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße und prüfungsfähige Aufzeichnungen zu machen. Die Korporationen unterstehen der Gesamtgeschäftsführung des Vereins und haben die Aufzeichnungen monatlich dem Schatzmeister vorzulegen. Die Korporationen sind verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres ein Inventarverzeichnis vorzulegen. Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände, die Eigentum der KG Rot-weiß Hamborn-Marxloh sind, anzugeben.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.April und endet am 31.März.
2. Der Schriftwechsel ist geordnet zu verwahren für die laufende Legislaturperiode von zwei Jahren sowie die zuletzt abgelaufene.
3. Die Kassenbücher sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen. Durch Vorlage der Bücher und Belege muss der Schatzmeister jederzeit Rechenschaft über die Finanzlage der Gesellschaft geben können.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder dürfen keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Notwendige und entstandene Ausgaben werden erstattet. Hiervon unberührt sind Zahlungen von Ehrenamtspauschalen gem. § 2 Nr. 6 der Satzung.
6. Aufträge, aus denen sich eine Zahlungsverpflichtung ergibt, dürfen nur von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB im Rahmen ihres Geschäftsbereiches erteilt werden und sind untereinander abzustimmen.

7. Weitere Regelungen werden in einer Anlage zur Satzung (Nebenordnung) festgelegt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Mitgliederversammlung soll bei jeder Wahl mindestens einen Kassenprüfer nicht zur Wiederwahl vorschlagen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Durch die gewählten Kassenprüfer erfolgt mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung. Darüber hinaus können Kassenprüfungen vom Vorstand jederzeit anberaumt werden. Über diese Prüfungen ist der Versammlung zu berichten und ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

§ 14 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat obliegt die Untersuchung und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die wenigstens 5 Jahre der Gesellschaft angehören müssen. Sie benennen ihren Vorsitzenden selbst.
3. Der Ehrenrat wird im Bedarfsfalle vom Vorstand berufen; er kann nur bei Vollzähligkeit (5 Mitglieder) beschließen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Ehrenrates. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Dem Ehrenrat dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Satzungsänderung zu stellen. Alle Anträge müssen dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem vollen Wortlaut nach mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung

1. Eine Auflösung der Gesellschaft setzt den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung voraus, die ausdrücklich zum Zwecke der Vereinsauflösung einzuberufen ist. Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder für

die Auflösung stimmen. Für den Fall, dass die 1.Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, kann innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierbei müssen dann mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Kind im Krankenhaus (KiK) e.V.“ Förderverein der Kinder-und Jugendklinik Helios St. Johannes Klinik, Duisburg-Hamborn, An der Abtei 7-11, 47166 Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der vorgenannte Begünstigte nicht mehr existiert oder nicht mehr steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern ist Duisburg.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
2. Die Satzung wird dem Tage der Eintragung in Vereinsregister in Kraft gesetzt.
3. Alle anderen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.